

# **Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Frankfurt am Main**

(Mitteilungen 1989, S. 276)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I, S. 67) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 23. Februar 1989 folgende Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik beschlossen.

## **§ 1**

### **Kommunalstatistik**

Die Stadt Frankfurt am Main betreibt eine Kommunalstatistik im Sinne von § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes. Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind der Abteilung Statistik des Amtes für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen als Statistikstelle übertragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Gegenstand der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Grundlagen für die nachfolgenden kommunalen Statistiken zu schaffen:
  1. Statistik der Bevölkerungsbewegung und Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
  2. Statistik der Bautätigkeit und Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes
  3. Statistik der An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben
- (2) Die nach dieser Satzung übermittelten Daten unterliegen der statistischen Zweckbindung.
- (3) Die Übermittlung von tabellarisch zusammengefaßten (aggregierten) Daten, die aufgrund von Geschäftsstatistiken gemäß § 11 des Hessischen Landesstatistikgesetzes ermittelt wurden, sowie von Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, bleiben unberührt. Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken kann ganz oder teilweise der Abteilung Statistik des Amtes für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen übertragen werden, soweit dies durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote nicht ausgeschlossen ist.

## § 3

### **Übermittlungsverfahren**

Die regelmäßige Übermittlung von Daten nach dieser Satzung erfolgt im schriftlichen Verfahren. Der Versand hat im verschlossenen Umschlag zu erfolgen. Datenübermittlungen können auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragungen erfolgen.

## § 4

### **Merkmale**

- (1) Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Hilfsmerkmale dienen der technischen Durchführung von Statistiken.
- (2) Die nach dieser Satzung übermittelten Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.
- (3) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen zur Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten oder Stadtbezirken verwendet werden.

## § 5

### **Übermittlung von Merkmalen für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

- (1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes übermittelt das Landesamt der Statistikstelle mindestens monatlich die nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu erfassenden Erhebungs- und Hilfsmerkmale für Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.
- (2) Für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes übermittelt die Einwohnermeldebehörde der Statistikstelle mindestens monatlich die nach dem Bevölkerungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu erfassenden Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die eingebürgerten Ausländer.
- (3) Die Übermittlung der Meldedaten nach dem Hessischen Meldegesetz bleibt unberührt.

## § 6

### **Übermittlung von Merkmalen für die Bautätigkeitsstatistik und die Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes**

Für die Bautätigkeitsstatistik und die Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes übermittelt die Bauaufsichtsbehörde der Statistikstelle mindestens monatlich die nach dem Bautätigkeitsstatistikgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu erfassenden Erhebungs- und Hilfsmerkmale für Baugenehmigungen, Baufertigstellungen und Abgänge von Gebäuden und Wohnungen.

## § 7

### **Übermittlung von Merkmalen für die Statistik der Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen und -ummeldungen**

- (1) Für die Statistik der Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen und -ummeldungen übermittelt das Gewerberegister der Statistikstelle mindestens monatliche mit den Gewerbeanzeigen gemäß Gewerbeordnung folgende Daten als Erhebungsmerkmale:
  - a) Ausgeübte Tätigkeit
  - b) Datum der Anmeldung, Abmeldung oder Ummeldung
  - c) Art des Betriebes
  - d) bei Anmeldungen: Anzahl der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer
- (2) Als Hilfsmerkmale werden für diese Statistik übermittelt:
  - a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers
  - b) Anschrift der Betriebsstätte

## § 8

### **Vernichtung der Erhebungsunterlagen**

Die Erhebungsunterlagen für die Statistiken nach §§ 5 bis 7 einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu vernichten, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften an das Hessische Statistische Landesamt weiterzuleiten sind.

## § 9

### **Weitergabe und Veröffentlichung**

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind nach § 16 des Hessischen Landesstatistikgesetzes geheimzuhalten. Die Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet sich ebenfalls ausschließlich nach den Bestimmungen des Hessischen Landesstatistikgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (2) Tabellen, die aufgrund der nach dieser Satzung übermittelten Daten erstellt werden, dürfen bis zur Stadtbezirksebene veröffentlicht werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen Fall ausweisen.

§ 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13. März 1989

DER MAGISTRAT